

Liebe Studierende,
Liebe Doktorandinnen und Doktoranden,

mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen einen Überblick über wichtige rechtliche Bestimmungen zur Einreise und zum Aufenthalt in Deutschland vermitteln. Hier finden Sie Antworten auf die folgenden Fragen:

- Wie erhalte ich ein Studienvisum für Deutschland?
- Kann ich ohne Visum einreisen?
- Wo muss ich mich anmelden?
- Wann und wo beantrage ich einen Aufenthaltstitel?
- Was ist ein elektronischer Aufenthaltstitel?
- Darf ich neben dem Studium arbeiten?
- Was muss ich beachten, wenn ich ein Praktikum machen möchte?
- Kann ich während meines Studiums ins Ausland gehen?
- Ich möchte nach meinem Studium in Deutschland arbeiten. Wie bekomme ich eine Aufenthaltserlaubnis zur Jobsuche?

Erstanfragen zu ausländerrechtlichen Bestimmungen in Zusammenhang mit Ihrem Studium beantworten wir gerne auch während unserer Sprechstunde. Unsere Öffnungszeiten sind:

Montag	9 – 11 Uhr
Dienstag	9 – 11 Uhr
Mittwoch	14 – 16 Uhr
Donnerstag	9 – 11 Uhr
Freitag	9 – 11 Uhr

Außerhalb der Sprechstunde erreichen Sie uns telefonisch (0711-459-24206) oder per Email (aaa@zentrale.uni-hohenheim.de).

Für **verbindliche Informationen** zu ausländerrechtlichen Fragen ist grundsätzlich die **Ausländerbehörde** Ihr Ansprechpartner.

WICHTIGER HINWEIS:

Für die Richtigkeit der in dieser Broschüre enthaltenen Informationen können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen. Jegliche Haftung für die Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte wird ausgeschlossen. Änderungen bleiben vorbehalten.

Ihr Akademisches Auslandsamt

Einreise und Visumspflicht

Die **Einreisebestimmungen** für die Bundesrepublik Deutschland sind je nach Herkunftsland unterschiedlich. Überprüfen Sie deshalb zunächst zu welcher der folgenden vier Ländergruppen Sie gehören.

EU-/EWR-Staaten

Belgien
Bulgarien
Deutschland
Dänemark
Estland
Finnland
Frankreich
Griechenland
Irland
Island
Italien
Lettland
Litauen
Liechtenstein
Luxemburg
Malta
Niederlande
Norwegen
Österreich
Polen
Portugal
Rumänien
Slowakische Republik
Slowenien
Spanien
Schweden
Schweiz
Tschechische Republik
Ungarn
Vereinigtes Königreich
Zypern

Bürger/innen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), das heißt Mitgliedsländer der Europäischen Union (EU) sowie Liechtenstein, Island, Norwegen und die Schweiz, benötigen für die Einreise kein Visum, sondern lediglich einen gültigen Personalausweis.

Nicht-EU-Staaten

1 Nicht visumpflichtige Staaten

Andorra
Australien
Brasilien
El Salvador
Honduras
Israel
Japan
Kanada
Monaco
Neuseeland
Republik Korea
San Marino
Vereinigte Staaten von Amerika

Wenn Sie Angehöriger eines der oben genannten Staaten sind, benötigen Sie kein Visum, sondern lediglich **einen gültigen Reisepass**. Sie können den Aufenthaltstitel nach der visumfreien Einreise beantragen.

2. Nicht visumpflichtige Staaten

(aber: Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland darf drei Monate nicht überschreiten)

Antigua und Barbuda
Argentinien
Bahamas
Barbados
Brunei Darussalam
Chile
Costa Rica
Guatemala
Kroatien
Malaysia
Mauritius
Mexiko
Nicaragua
Panama
Paraguay
Seychellen
Singapur
Taiwan
Uruguay
Vatikanstadt
Venezuela

Wenn Sie Angehörige/r eines der oben genannten Staaten sind und Ihr Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland drei Monate nicht überschreitet, benötigen Sie zur Einreise lediglich **einen gültigen Reisepass**.

Sollten Sie allerdings länger als drei Monate in Deutschland bleiben wollen, müssen Sie unbedingt mit einem Studienvisum einreisen. Wer ohne Visum einreist, muss Deutschland nach drei Monaten wieder verlassen und im Heimatland ein Studienvisum beantragen.

3. Visumspflichtige Staaten

Angehörige aller anderen Staaten benötigen zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein Studienvisum.

Das Studienvisum muss persönlich bei der Deutschen Auslandsvertretung (Deutsche Botschaft oder Konsulat) im jeweiligen Heimatland beantragt werden. Von der Antragstellung bis zur Erteilung des Visums können bis zu drei Monaten vergehen, manchmal dauert es sogar noch länger. Studienbewerber sollten deshalb den Antrag auf Erteilung eines Studienvisums sofort nach Erhalt des Zulassungsbescheides stellen.

Für die **Antragstellung** sind in der Regel erforderlich

- Antrag auf Erteilung eines Studienvisums (die Botschaft des Herkunftslandes schreibt die Sprache vor, in der der Antrag ausgefüllt werden muss)
- Passbild
- Zulassungsbescheid der Hochschule oder für Doktoranden die Betreuungszusage
- Nachweis eines Krankenversicherungsschutzes

Für die Einschreibung müssen Sie eine deutsche Krankenversicherung abschließen, deshalb reicht für den Visumsantrag in der Regel eine Reisekrankenversicherung.

- Finanzierungsnachweis

Sie müssen nachweisen, dass Sie für die ersten 12 Monate Ihres Studienaufenthaltes in Deutschland über mindestens 8.040 EUR Euro verfügen. Das entspricht monatlich 670 Euro gemäß BAFöG Höchstsatz seit dem 01.10.10. In welcher Form der Nachweis erbracht werden muss, legt die deutsche Auslandsvertretung fest, z.B. Stipendienbescheinigung, Bankbürgschaft.

- Zeugnisse über bisherige Ausbildung
- Nachweis über Deutschkenntnisse. Wenn das Studium in Deutschland in englischer Sprache durchgeführt wird, kann davon abgesehen werden.

Informationen erhalten Sie auch auf der Website des Auswärtigen Amtes, allerdings nur in deutscher Sprache:

http://www.auswaertiges-amt.de/DE/EinreiseUndAufenthalt/Visabestimmungen_node.html

sowie auf der Website der Deutschen Botschaft in Ihrem Heimatland

Reisen Sie auf keinen Fall als Tourist ein. Ein Touristenvisum oder ein Schengenvisum kann nicht in ein Visum zu Studienzwecken umgewandelt werden. Sie müssen in Ihr Heimatland zurückreisen und ein Studienvisum beantragen.

Meldepflicht und Aufenthaltserlaubnis

Anmeldung des Wohnsitzes (polizeiliche Anmeldung)

Innerhalb der ersten Woche nach Ihrer Ankunft in Deutschland müssen Sie beim Ordnungsamt (Einwohnermeldeamt / Bürgerbüro) der Stadt oder Gemeinde, in der Sie wohnen, Ihren Wohnsitz anmelden. Diese Pflicht gilt für alle, auch für Deutsche.

Aufenthaltserlaubnis

Wenn Sie Angehörige/r eines EWR-/EU-Mitgliedsstaates oder aus Lichtenstein, Island, Norwegen und der Schweiz kommen, benötigen Sie keine Aufenthaltserlaubnis. Auf Wunsch kann die Ausländerbehörde für EU-Bürger eine Freizügigkeitsbescheinigung ausstellen.

Angehörige aller anderen Staaten benötigen eine Aufenthaltserlaubnis, wenn sie sich länger als drei Monate in Deutschland aufhalten wollen.

Beantragung der ersten Aufenthaltserlaubnis:

Die Aufenthaltserlaubnis zum Studium oder zur Promotion beantragen Sie bei der Ausländerbehörde Ihres Wohnortes.

Folgende Regelungen gelten für die **Ausländerbehörde in Stuttgart:**

- Für die Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis wenden Sie sich an ein beliebiges Bürgerbüro im Stadtgebiet. Sie können dort die Anmeldung Ihres Wohnsitzes (polizeiliche Anmeldung), die Bescheinigung für das Studi-Ticket und die **Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis** in einem Behördengang erledigen.
- Folgende Unterlagen sind vorzulegen:
 - Anmeldeformular (Wohnsitz in Stuttgart!)
 - gültiges Einreisevisum zum Studium bzw. zum Sprachkurs mit anschließendem Studium
 - gültiger Nationalpass
 - Zulassungsbescheid
 - Nachweis über Krankenversicherungsschutz
 - 1 biometrisches Passbild, siehe **Fotomustertafel** auf der Website der Ausländerbehörde Stuttgart <http://www.stuttgart.de/item/show/305805/1/publ/8206?>
- Für die Aufenthaltserlaubnis, die zunächst für **ein Jahr** erteilt wird, müssen Sie eine Gebühr von 50 € zahlen.

Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Die **Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis** wird ebenfalls bei der Ausländerbehörde Ihres Wohnortes beantragt.

Für ausländische Studierende und Doktoranden mit **Wohnsitz in Stuttgart** gelten folgende Regelungen der **Ausländerbehörde in Stuttgart**:

- Zur Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis erhalten Sie rechtzeitig vor deren Ablauf ein Schreiben der Ausländerbehörde Stuttgart, in dem auf die erforderlichen Unterlagen hingewiesen wird. Gleichzeitig erhalten Sie einen Termin zur Vorsprache. Sollten Sie dieses Schreiben nicht rechtzeitig vor Ablauf der Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, sollten Sie sich schnellst möglich zur **Terminvereinbarung** mit der Ausländerbehörde in Verbindung setzen: <http://www.stuttgart.de/item/show/318412/1>
- Folgende Unterlagen sind bei der Ausländerbehörde Stuttgart vorzulegen:
 - aktuelle Immatrikulationsbescheinigung (Online-Ausdruck)
 - Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts
 - Kontoauszüge der letzten drei Monate mit regelmäßigen Zahlungseingängen
 - oder
 - aktuelles Bank Statement
 - oder
 - aktuelle Verpflichtungserklärung
 - oder
 - aktueller Stipendiennachweis
 - gültiger Nationalpass mit gültigem Aufenthaltstitel
 - Nachweis über bestehenden Krankenversicherungsschutz
 - bei Promotionsstudierenden zusätzlich noch Nachweis über den Stand des Promotionsverfahrens
 - nach Abschluss des Studiums ggf. Nachweis über Arbeitsplatzsuche
 - 1 biometrisches Passbild, siehe **Fotomustertafel** auf der Website der Ausländerbehörde Stuttgart <http://www.stuttgart.de/item/show/305805/1/publ/8206?>
- Für die Verlängerung, die in der Regel für zwei Jahre erfolgt, muss eine Gebühr von 30 € gezahlt werden.

Bitte beachten Sie bei der Beantragung oder Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis, dass eine Bearbeitung nur möglich ist, wenn Sie **alle erforderlichen Unterlagen** vorlegen.

Die Mitarbeiter/innen der Ausländerbehörden sprechen in der Regel nur Deutsch. Wenn Sie selbst keine oder nur geringe Deutschkenntnisse haben, fragen Sie die Studiengangskoordinatoren/innen oder die Betreuerin bzw. den Betreuer Ihrer Doktorarbeit, ob eine deutschsprachige Begleitung, z.B. eine studentische Hilfskraft zur Verfügung gestellt werden kann.

Was ist noch zu beachten?

In Ihrem Pass (in der Aufenthaltserlaubnis) müssen immer die Universität bzw. der Studienort und der Studiengang, in dem Sie eingeschrieben sind, vermerkt sein. Sollten Sie Ihren Studiengang wechseln wollen, so benötigen Sie die Zustimmung der Ausländerbehörde.

Ihre Aufenthaltserlaubnis berechtigt Sie zu **Reisen in andere Schengenstaaten** sowie zu Aufenthalten **bis zu drei Monaten**.

- Belgien
- Dänemark
- Deutschland
- Estland,
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Island
- Italien
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Norwegen
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Schweden
- Schweiz
- Slowakische Republik
- Slowenien
- Spanien
- Tschechische Republik
- Ungarn

Für andere Staaten als die hier genannten, benötigen Sie ein Visum. Informationen erhalten Sie bei der Botschaft des entsprechenden Landes.

Neuer Aufenthaltstitel für Ausländer/innen Elektronischer Aufenthaltstitel (eAT)

Seit September 2011 gibt es einen neuen Aufenthaltstitel für Ausländer/innen (**Nicht-EU-Bürger/innen**) in Kreditkartenformat (**eAT**). Der elektronische Aufenthaltstitel löst den bisherigen Aufenthaltstitel als Klebeetikett ab.

Beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Der elektronische Aufenthaltstitel wird von der Bundesdruckerei produziert. Die Lieferzeit beträgt ca. 4 Wochen.
- Sie erhalten von der Bundesdruckerei einen **PIN-Brief**. Dieser erhält wichtige Daten und Informationen wie PIN-Code. **Bewahren Sie diesen Brief sorgfältig auf.**
- Der **eAT** muss nach Aufforderung durch die Ausländerbehörde bei der zuständigen Ausländerbehörde abgeholt werden.
- Für die Ausstellung des neuen Aufenthaltstitels muss eine **Gebühr von 100 €** bezahlt werden.
- Die Beantragung des **eAT** erfolgt **persönlich**. **Sie müssen 2 Fingerabdrücke abgeben und biometrische Fotos vorlegen.**
- Sie bekommen ein Zusatzblatt, das sonstige Nebenbestimmungen wie Wohnortwechsel enthält.
Als Nicht-EU-Bürger müssen Sie in Deutschland Ihren Nationalpass, den elektronischen Aufenthaltstitel und ein Zusatzblatt mit sich führen.
- Der **eAT** besitzt eine Online-Ausweisfunktion. Mit dieser Funktion können Sie elektronische Dienste von z.B. Banken oder Behörden nutzen.
- Der **eAT** ist für maximal 10 Jahre gültig und wird längstens für die Gültigkeitsdauer des Nationalpasses ausgestellt.

Gut zu wissen:

Studierende aus **nicht visumspflichtigen Staaten** werden für die Zeit zwischen Beantragung und Aushändigung eines elektronischen Aufenthaltstitels ein Etikett erhalten, das die Einschreibung ermöglicht.

Die bisherigen Aufenthaltstitel in den Reisepässen sind bis längstens 30.04.2021 gültig.

Nähere Informationen zum elektronischen Aufenthaltstitel erhalten Sie auf der Website des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge: www.bamf.de/eAufenthaltstitel und bei Ihrer Ausländerbehörde.

Erwerbstätigkeit neben dem Studium oder neben der Promotion

EU-/EWR-Staaten

Studierende aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (Mitgliedsländer der Europäischen Union sowie Liechtenstein, Island, Norwegen und der Schweiz) benötigen keine Arbeitserlaubnis und dürfen wie deutsche Studierende maximal 20 Stunden in der Woche arbeiten.

Seit Mai 2011 können auch die **Studierenden aus Estland, Lettland, Litauen, Polen, der Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik und Ungarn** zu den gleichen Bedingungen wie deutsche Studierende neben dem Studium arbeiten. **Für Angehörige aus Bulgarien und Rumänien** gelten weiterhin die Beschränkungen der 90/180 Tage-Regelung. Sollten Sie einem Arbeitgeber nachweisen müssen, dass Sie 90 volle bzw. 180 halbe Tage im Jahr arbeiten dürfen, so beantragen Sie diese Bestätigung bei der Agentur für Arbeit.

Nicht-EU-Staaten

Angehörige von Nicht-EU-Staaten dürfen höchstens 90 volle oder 180 halbe Tage pro Jahr arbeiten. Studiennahe Tätigkeit, z.B. Hiwi, im Umfang bis zu 20 Stunden in der Woche ist zusätzlich möglich, muss aber im Pass als Auflage gestattet sein. Die Ausländerbehörde in Stuttgart erteilt die Zustimmung zur studiennahen Tätigkeit (HiWi) automatisch mit der Aufenthaltserlaubnis zum Studium. Studierende, die nicht in Stuttgart wohnen, müssen die Zustimmung zur studiennahen Tätigkeit möglicherweise bei der für sie zuständigen Ausländerbehörde beantragen.

Studiennahe Tätigkeit, z.B. Hiwi, im Umfang bis zu 20 Stunden in der Woche ist zusätzlich zur 90/180 Tage-Regelung möglich. Studentische Tätigkeiten sind ohne zeitliche Begrenzung möglich. Es kann aber sein, dass die Personalabteilung der Universität eine Bestätigung der Agentur für Arbeit von Ihnen verlangt, dass Sie diese Tätigkeit ausüben dürfen!

Auslandssemester

Grundsätzlich gilt:

Wenn Sie Deutschland für mehr als sechs Monate verlassen, z.B. zur Feldforschung oder zum Auslandsstudium, verliert Ihre Aufenthaltserlaubnis ihre Gültigkeit. Sie müssen zur Einreise ein neues Studienvisum beantragen.

Bei Vorlage einer Bestätigung der Hochschule erlaubt die Ausländerbehörde einen **studienbedingten Auslandsaufenthalt von bis zu einem Jahr**. Eine Bestätigung über die Feldforschung kann Ihnen der Betreuer Ihrer Master- oder Doktorarbeit erstellen, im Falle eines Auslandssemesters das Akademische Auslandsamt oder die entsprechende Koordinationsstelle. Nicht-EU-Bürger/innen müssen rechtzeitig bei der zuständigen Ausländerbehörde eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für die Restdauer des Studiums sowie eine so genannte „**Nichterlösungsbescheinigung**“ beantragen. Über das Nichterlöschen der Aufenthaltserlaubnis wird eine gebührenpflichtige Bescheinigung ausgestellt. Voraussetzung ist, dass die Aufenthaltserlaubnis noch mindestens bis zur geplanten Wiedereinreise gültig ist.

Praktika

Ein **Praktikum**, das **vorgeschriebener Bestandteil des Studiums** ist, wird von der Ausländerbehörde generell zugelassen. Es besteht allerdings die Möglichkeit, dass das Praktikum gesondert genehmigt wird. Die Genehmigung beantragen Sie bei der Ausländerbehörde.

Sie müssen folgende Unterlagen vorlegen:

- Praktikumsvertrag und
- Bestätigung der Universität, dass das Praktikum Pflicht ist.

Ein **freiwilliges Praktikum** (bezahlt oder unbezahlt), das lediglich empfohlen, aber nicht vorgeschrieben ist, gilt als Erwerbstätigkeit und wird auf die 90 Tage angerechnet. Wenn Sie schon 90 volle Tage gearbeitet haben, müssen Sie für ein Praktikum die Zustimmung der Ausländerbehörde und der Agentur für Arbeit vorlegen. Für die Zulassung eines freiwilligen Praktikums müssen Sie der Ausländerbehörde Ihren Praktikumsvertrag und den Praktikumsplan vorlegen. Soweit keine Bezahlung erfolgt, muss schriftlich begründet werden, warum eine Bezahlung unüblich ist.

Arbeitssuche und Arbeiten in Deutschland nach Studienabschluss

EU-/EWR-Staaten

Staatsangehörige des Europäischen Wirtschaftsraums (Mitgliedsländer der Europäischen Union sowie Liechtenstein, Island, Norwegen und der Schweiz) genießen als Arbeitnehmer Freizügigkeit und haben den gleichen Arbeitsmarktzugang wie Deutsche.

Hochschulabsolventen/innen mit einer EU-Staatsangehörigkeit haben in Deutschland automatisch Aufenthaltsrecht, auch wenn sie nicht studieren - zum Beispiel, um hier eine Arbeit zu suchen.

Studierende aus den EU-Staaten **Rumänien und Bulgarien** sind aufenthaltsrechtlich den anderen EU-Staatsangehörigen gleichgestellt. Sie genießen aber auf Grund der Beitrittsverträge noch keine volle Arbeitnehmerfreizügigkeit. Für sie gelten daher ähnliche Regelungen wie für Studierende aus "Nicht-EU-Staaten".

Nicht-EU-Staaten

Folgende Regelungen gelten für Absolventen/innen von Bachelor-, Master- und Promotionsstudiengängen einer deutschen Hochschule. Sie sind unabhängig von der Fachrichtung des Studienabschlusses.

Arbeitssuche

- Ausländische Studierende haben **nach Studienabschluss** (Datum des Abschlusszeugnisses bzw. der schriftlichen Bekanntgabe des Bestehens der Abschlussprüfung und des Prüfungsergebnisses) **ein Jahr** Zeit für die Stellensuche. Die dazu notwendige Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche erstellt die zuständige Ausländerbehörde.
- Während dieser „Such-Phase“ ist eine **Erwerbstätigkeit** für 90 volle oder 180 halbe Tage sowie studentische Nebentätigkeiten gestattet.
- Ein Aufenthalt zur Jobsuche ist **maximal 12 Monate** möglich. Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche über ein Jahr hinaus, ist nicht möglich.
- Ein Jahr zur Jobsuche kann **nur direkt im Anschluss an das Studium** genutzt werden. Eine Einreise zur Arbeitsplatzsuche ist nicht möglich! Es besteht jedoch die Möglichkeit, mit einem **Visum zum Zweck der Erwerbstätigkeit** einzureisen. Dazu ist ein konkreter Arbeitsplatz bzw. Arbeitsvertrag erforderlich.

Arbeiten in Deutschland

- Seit 2005 dürfen ausländische Studierende aus Nicht-EU-Ländern nach Abschluss ihres Studiums in Deutschland **eine ihrer Ausbildung entsprechende Beschäftigung** aufnehmen.
- Ist ein Arbeitsplatz gefunden, der dem Abschluss angemessen ist, muss nicht geprüft werden, ob bevorrechtigte Arbeitskräfte aus den EU-Ländern zur Verfügung stehen.
- Wird fünf Jahre lang eine entsprechende Beschäftigung ausgeübt, ist es möglich, ein unbefristetes Aufenthaltsrecht zu erhalten.

Informationen finden Sie auch auf der Webseite des Deutschen Akademischen Austauschdienstes www.daad.de

oder unter

http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/
<http://www.gesetze-im-internet.de/beschv/index.html>